

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 05.07.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an ihren Grundschulen außerunterrichtliche Angebote des Offenen Ganztags nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich an.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Oberhausen zu richten.
- (2) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Umzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

- (3) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats nur möglich
1. bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. bei Wechsel der Schule,
 3. bei längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) oder
 4. aus pädagogischen Gründen, wenn dies durch die Schule befürwortet wird.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern) haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Eltern haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Veranlagungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die angebotsfreien Schulferien oder Abwesenheitszeiten der Kinder nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (3) Der Elternbeitrag ist in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ist daher nach Einkommensgruppen gestaffelt. Die monatliche Rate des Beitrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wird bereits für ein Kind, das im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebt, ein Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege oder für die Teilnahme am Offenen Ganzttag an die Stadt Oberhausen entrichtet, so entfällt der Beitrag nach dieser Satzung für weitere Kinder der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt, die an der Offenen Ganzttagsschule teilnehmen.
(Geschwisterkindbefreiung)
- (3) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass ist längstens für 12 Monate auszusprechen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.
- (4) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst. Für die Teilnahme am Mittagessen erhebt die jeweilige Schule bzw. der jeweilige Träger des Offenen Ganztags ein gesondertes Entgelt.

§ 6

Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- EUR pro Kind anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Falle des § 3 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

§ 7

Auskunftspflichten

- (1) Die Schulleitung teilt der Stadt Oberhausen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen unverzüglich mit.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule haben der/die Beitragspflichtige/n der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Während der laufenden Betreuung und bei Beendigung der Teilnahme haben sie diese Auskünfte auf Verlangen der Stadt Oberhausen zu erteilen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8

Anzeigepflichten

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 und § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 4 trifft die Stadt Oberhausen in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Anlage:

Elternbeitragstabelle

Einkommensstufe	Jahreseinkommen in EUR	Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR
Stufe 1	bis 15.000 €	0 €
Stufe 2	bis 24.542 €	45 €
Stufe 3	bis 36.813 €	50 €
Stufe 4	bis 49.084 €	62 €
Stufe 5	bis 61.355 €	67 €
Stufe 6	bis 73.626 €	77 €
Stufe 7	bis 85.897 €	95 €
Stufe 8	bis 98.168 €	130 €
Stufe 9	über 98.168 €	150 €

1. Änderungssatzung vom 23.05.2019 zur Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Elternbeitragstabelle“ wird durch folgende Anlage ersetzt:

Elternbeitragstabelle

Einkommensstufe	Jahreseinkommen in EUR	Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR
Stufe 1	bis 20.000 €	0 €
Stufe 2	bis 24.542 €	45 €
Stufe 3	bis 36.813 €	50 €
Stufe 4	bis 49.084 €	62 €
Stufe 5	bis 61.355 €	67 €
Stufe 6	bis 73.626 €	77 €
Stufe 7	bis 85.897 €	95 €
Stufe 8	bis 98.168 €	130 €
Stufe 9	über 98.168 €	150 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.